

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 10

Berlin, den 20. November

2013

| | Inhalt | Seite |
|--|---|-------|
| I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen | | |
| | Kirchengesetz über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für das Haushaltsjahr 2013 vom 26. Oktober 2013 | 211 |
| | Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 vom 26. Oktober 2013 | 211 |
| | Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Oderland-Spree vom 27. September 2013 | 213 |
| II. Bekanntmachungen | | |
| | Urkunde über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenkreises An Oder und Spree, des Evangelischen Kirchenkreises Fürstenwalde-Strausberg und des Evangelischen Kirchenkreises Oderbruch | 218 |
| | Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Beenz, der Evangelische-reformierten Kirchengemeinde Lindenhagen und der Französisch-reformierten Kirchengemeinde Prenzlau, sämtlich Reformierter Kirchenkreis Berlin-Brandenburg | 218 |
| | Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Sternhagen und der Kirchengemeinde Lindenhagen, beide Evangelischer Kirchenkreis Uckermark | 218 |
| | Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Geschwisterkirchengemeinde Oderbruch und der Evangelischen Kirchengemeinde Zechin, beide Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch | 219 |
| | Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinde Hohenbruch und der Ev.-reformierten St. Johannis-Kirchengemeinde in Brandenburg, beide Reformierter Kirchenkreis Berlin-Brandenburg, zu einem Pfarrsprengel | 219 |
| | Urkunde über die dauernde Verbindung der Ev.-reformierten Bethlehems-Kirchengemeinde und der Ev.-reformierten Schloßkirchengemeinde in Berlin-Köpenick, beide Reformierter Kirchenkreis Berlin-Brandenburg, zu einem Pfarrsprengel | 219 |
| | Urkunde über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Protzen-Wustrau-Radensleben, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin | 220 |
| | Urkunde über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ruppin, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin | 220 |
| | Urkunde über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Temnitz, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin | 220 |
| | Genehmigung von neuen Kirchensiegeln | 221 |
| | Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln | 221 |
| III. Stellenausschreibungen | | |
| | Ausschreibung von Pfarrstellen | 222 |
| | Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen | 224 |
| | Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle | 226 |

IV. Personalmeldungen

V. Mitteilungen

| | |
|--|-----|
| Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2014 | 228 |
| Auslandsdienst in den Vereinigten Arabischen Emiraten | 228 |
| Auslandsdienst in Harare, Simbabwe | 228 |
| Auslandsdienst in La Paz/Bolivien | 229 |

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für das Haushaltsjahr 2013

Vom 26. Oktober 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von Artikel 70 Abs. 1 Nr. 12 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. S. 159) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 vom 29. Oktober 2011 (KABl. S. 206) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Betrag von Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2013 von 317.784.070 Euro durch den Betrag von 409.148.090 Euro ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Zur Sicherstellung der zentral geleisteten Ausgaben für Versorgung, Beihilfe und Sammelversicherungen einschließlich der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften und der vom Konsistorium festgestellten Mehrkosten für die von der Landeskirche oder im Einvernehmen mit dem Konsistorium ausnahmsweise im privat-rechtlichen Dienstverhältnis angestellten ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarrdienst wird im Haushaltsjahr 2013 ein Betrag in Höhe von 46.441.460 Euro gemäß § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 (KABl. S. 70) festgesetzt.“
 - b) Nach Absatz 3 folgender Absatz angefügt:
„(4) Für die Finanzierung der Kirchlichen Verwaltungsämter für die Jahre 2015 bis 2019 wird ein Fonds eingerichtet, dem im Jahr 2013 ein Betrag in Höhe von 1.500.000 Euro nach dem Schlüssel des § 2 Abs. 5 Finanzgesetz zugeführt wird. Verbleibende Mittel werden nach dem Schlüssel des § 2 Abs. 4 Finanzgesetz verteilt.“
3. Der dem Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz beigefügte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird nach Maßgabe des diesem Kirchengesetz beigefügten Nachtragshaushaltsplan geändert.
4. Der Nachtragshaushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2013 auf 409.148.090 Euro festgesetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 2013

Andreas B ö e r

Präses

Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Vom 26. Oktober 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von Artikel 70 Abs. 1 Nr. 12 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. S. 159) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der diesem Kirchengesetz beigefügte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz schließt in Einnahmen und Ausgaben

| | |
|--------------------------------|------------------|
| für das Haushaltsjahr 2014 mit | 329.272.270 Euro |
| für das Haushaltsjahr 2015 mit | 323.466.460 Euro |

ab.

(2) Von der Französischen Kirche zu Berlin wird eine Umlage in Höhe von 15 vom Hundert ihres Kirchensteueraufkommens erhoben.

§ 2

Zur Sicherstellung der zentral geleisteten Ausgaben für Versorgung, Beihilfe und Sammelversicherungen einschließlich der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften und der vom Konsistorium festgestellten Mehrkosten für die von der Landeskirche oder im Einvernehmen mit dem Konsistorium ausnahmsweise im privat-rechtlichen Dienstverhältnis angestellten ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst wird im Haushaltsjahr 2014 ein Betrag in Höhe von 46.292.936 Euro gemäß § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 (KABl. S. 70) festgesetzt.

§ 3

(1) Im Haushaltsplan werden Haupt- und Unterbudgets festgelegt. Die Budgets stellen einen Handlungs- und Ermächtigungsrahmen dar, innerhalb dessen die Bewirtschaftung anhand von definierten Zielen der jeweiligen Arbeit und festgelegten Haushaltsmitteln erfolgt.

(2) Die Budgetverantwortung für das Hauptbudget liegt bei den jeweiligen Abteilungsleitenden. Die oder der Budgetverantwortliche hat die Einhaltung des Budgets sicherzustellen.

(3) Die Budgets umfassen die Einnahmen der Hauptgruppen 0 bis 3 sowie die Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 9. Personalaufwendungen (Hauptgruppe 4) sowie die Einnahmen als Ersatz für Personalkosten sind grundsätzlich nicht Bestandteil des Budgets, es sei denn Ausnahmen wurden gesondert festgesetzt.

(4) Ausgaben dürfen nur geleistet werden, soweit der aus den budgetierten Einnahmen und Ausgaben resultierende Deckungsbedarf nicht überschritten bzw. der Deckungsüberschuss nicht unterschritten wird.

(5) Mehreinnahmen können zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden.

§ 4

(1) Die Budgetabrechnung zum Jahresabschluss kann auf der Grundlage des Hauptbudgets oder der Unterbudgets erfolgen.

(2) Bei Vorliegen eines Budgetüberschusses kann dieser in voller Höhe der Budgetrücklage zugeführt werden, es sei denn die Budgetrücklage hat eine Höhe von 200 vom Hundert des Budgets erreicht. In diesem Fall können höchstens 70 vom Hundert des Überschusses der Budgetrücklage zugeführt werden, die nicht verzinst wird.

(3) Bei Vorliegen eines Budgetfehlbetrages erfolgt ein Ausgleich aus der entsprechenden Budgetrücklage. Ist dies nicht oder nicht in voller Höhe möglich, wird der Budgetfehlbetrag in das Folgejahr vorgetragen. Dies hat zur Folge, dass Mittel des Budgets des Folgejahres in dieser Höhe gesperrt sind. Sie müssen im Folgejahr durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben gedeckt werden.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Haushaltsreferats von Absatz 2 und 3 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 5

(1) Sind im Stellenplan als besetzbar ausgewiesene Stellen zeitweise oder auf Dauer nicht besetzt, können nach Ablauf von sechs Monaten die im Haushaltsplan hierfür festgesetzten Personalkosten mit Zustimmung des Haushaltsreferats für Vertretungs- und Honorarkräfte eingesetzt werden.

(2) Werden zusätzlich befristete Einstellungen vorgenommen, müssen diese Ausgaben innerhalb des Budgets gedeckt werden.

(3) Die auf der Grundlage des Stellenplans im Haushalt festgesetzten Mittel bilden die Obergrenze bei der Bewirtschaftung der Personalkosten.

(4) Nicht verbrauchte Personalmittel werden vor Jahresabschluss der Personalkostenrücklage zugeführt.

§ 6

(1) Innerhalb ihrer Funktionszugehörigkeit sind mit Ausnahme des Einzelplanes 9 – Allgemeine Finanzwirtschaft – alle Einnahmen und Ausgaben unbegrenzt gegenseitig deckungsfähig, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Mittel der Haushaltsstelle 7210.00.6341 – außergewöhnlicher Aufwand – sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Mitteln der Funktion. Die Mittel sind nicht übertragbar.

(3) Zweckgebundene Einnahmen aus Zuwendungen von Dritten, Spenden und Haushaltsmittel für Investitionsausgaben sind übertragbar.

(4) Unbeschadet ihrer Funktionszugehörigkeit sind unbegrenzt alle Versorgungsleistungen und Versorgungsbezüge der Ausgabegruppen 43 und 44 gegenseitig untereinander deckungsfähig.

§ 7

(1) Im Bereich der Personalkosten sind mit Ausnahme der Funktionen 0410 und 0415 Überschüsse der Personalkostenrücklage zuzuführen.

(2) Haushaltsreste der Funktionen 9510 (Zusatzversorgung Angestellte), 9530 (Versorgung der Pfarrer und Beamten), 9540 (Versorgung der Lehrer), 9560 (Versorgungssicherstellung ERK), 9570 (Versorgungssicherstellung VERKA) sowie 9571 (Einmalbeträge Versorgungssicherstellung) werden der Versorgungsrückstellung zur Sicherstellung künftiger Versorgungsansprüche zugeführt.

(3) Mehreinnahmen, die der Landeskirche gem. § 2 Abs. 4 Finanzgesetz zustehen, werden den gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen bis zur Erreichung der Mindesthöhe zugeführt.

§ 8

Wirtschafterin kraft Amtes ist die für den Haushalt (mit Ausnahme der Funktion 7710 – Kirchlicher Rechnungshof) und für das Vermögen zuständige Leiterin der Abteilung 6 des Konsistoriums.

§ 9

(1) Allgemeine Zuwendungen dürfen – vorbehaltlich der Anerkennung der allgemeinen Bewilligungsbedingungen – angewiesen werden:

jeweils zur Mitte des Fälligkeitszeitraums bei einer Höhe des Ansatzes:

bis zu 5.000 Euro in halbjährlichen Teilbeträgen,
bis zu 100.000 Euro in vierteljährlichen Teilbeträgen,
darüber in monatlichen Teilbeträgen.

(2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Wirtschafterin kraft Amtes.

§ 10

Unabweisbaren und unvorhersehbaren überplanmäßigen und außerplanmäßigen Mehrbedarf kann die Wirtschafterin kraft Amtes unter Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel je Haushaltsstelle bzw. Budget und Haushaltsjahr bis zu 20.000 Euro decken. Über die darüber hinausgehende Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln entscheidet der Ständige Haushaltsausschuss der Landessynode.

§ 11

(1) Über den Erlass, die Niederschlagung oder Stundung von Forderungen bis zur Höhe von 10.000 Euro entscheidet die Wirtschafterin kraft Amtes, bis zur Höhe von 25.000 Euro beschließt das Kollegium des Konsistoriums mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode. Bei darüber hinausgehenden Beträgen beschließt die Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Erlass, Niederschlagung, Stundung oder Erstattung von Kirchensteuern gem. § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) in der Fassung vom 1. Januar 2009. Die Entscheidung obliegt insoweit im Rahmen der Wirtschafterbefugnis dem Leiter oder der Leiterin des Steuerreferates bzw. den von ihm oder ihr damit Beauftragten, bei darüber hinausgehenden Beträgen bei der Wirtschafterin kraft Amtes.

§ 12

(1) Die Wirtschafterin kraft Amtes wird ermächtigt in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 500.000 Euro, im Einzelfall aber nicht höher als 25.000 Euro zu übernehmen.

(2) Darüber hinaus wird die Kirchenleitung ermächtigt, mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode Bürgschaften zu übernehmen und Kredite aufzunehmen.

§ 13

Soweit noch keine Rechtsvereinheitlichung erfolgt ist, sind die jeweiligen bisherigen Regelungen anzuwenden. Dies betrifft insbesondere die Ordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (HKRO) vom 20. Dezember 1991 (KABl.-EKiBB S. 182) und das Kirchengesetz über die Vermögens- und Finanzverwaltung (VFG)

vom 6. Juni 1998 (KABL.-EKsOL 1999, S. 1) in Verbindung mit der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998.

§ 14

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 2013

Andreas B ö e r

Präses

*

Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Oderland-Spree

Vom 27. September 2013

Aufgrund von § 1 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABL.-EKiBB S. 172), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. April 2005 (KABL. S. 75), hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der beteiligten Kreissynoden unter Beachtung von § 2 Abs. 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Oderland-Spree die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Zusammensetzung der Kreissynode und des Kreiskirchenrats

§ 1

Mehrheit der Ehrenamtlichen

Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Kreissynodalen muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl der Kreissynode.

§ 2

Ehrenamtliche aus den Kirchengemeinden

(1) In den Regionen des Evangelischen Kirchenkreises Oderland-Spree

- mit bis zu 1 800 Gemeindegliedern wird ein Mitglied,
 - mit 1 801 bis 3 000 Gemeindegliedern werden zwei Mitglieder,
 - mit 3 001 bis 4 200 Gemeindegliedern werden drei Mitglieder,
 - mit 4 201 bis 5 400 Gemeindegliedern werden vier Mitglieder,
 - mit 5 401 bis 6 600 Gemeindegliedern werden fünf Mitglieder,
 - mit 6 601 bis 7 800 Gemeindegliedern werden sechs Mitglieder,
 - und für jeweils weitere 1 200 Gemeindeglieder je ein weiteres Mitglied
- der Kreissynode gewählt.

(2) Die Wahl der Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Abs. 2 Nummer 1 der Grundordnung erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung aller beteiligten Gemeindekirchenräte der jeweiligen Region. Es ist darauf zu achten, dass in dieser Sitzung jeder Gemeindekirchenrat beschlussfähig ist. Die beteiligten Gemeindekirchenräte können anstelle des Verfahrens nach Satz 1 und 2 übereinstimmend

festlegen, dass sie für die Wahl dieser Mitglieder der Kreissynode ein beschließendes Organ nach Artikel 32 Abs. 3 der Grundordnung bilden.

§ 3

Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindedienst

- (1) In den Regionen des Kirchenkreises Oderland-Spree
- mit bis zu 2 700 Gemeindegliedern wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,
 - mit 2 701 bis 4 500 Gemeindegliedern werden zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer,
 - mit 4 501 bis 6 300 Gemeindegliedern werden drei Pfarrerrinnen oder Pfarrer,
 - mit 6 301 bis 8 100 Gemeindegliedern werden vier Pfarrerrinnen oder Pfarrer,
 - und für jeweils weitere 1 800 Gemeindeglieder je eine weitere Pfarrerin oder ein weiterer Pfarrer
- der Kreissynode gewählt.

(2) Die Wahl der Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Abs. 2 Nummer 2 der Grundordnung erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung aller beteiligten Gemeindekirchenräte der jeweiligen Region. Es ist darauf zu achten, dass in dieser Sitzung jeder Gemeindekirchenrat beschlussfähig ist. Die beteiligten Gemeindekirchenräte können anstelle des Verfahrens nach Satz 1 und 2 übereinstimmend festlegen, dass sie für die Wahl dieser Mitglieder der Kreissynode ein beschließendes Organ nach Artikel 32 Abs. 3 der Grundordnung bilden.

§ 4

Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis

Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Abs. 2 Nummer 3 der Grundordnung (andere im Kirchenkreis beruflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) werden aus folgenden Arbeitsbereichen gewählt oder bestimmt:

1. Katechetik (zwei Vertreterinnen oder Vertreter, darunter die Kreiskatechetin oder der Kreiskatechet),
2. Jugendarbeit (zwei Vertreterinnen oder Vertreter, darunter die Kreisjugendwartin oder der Kreisjugendwart),
3. Kirchenmusik (zwei Vertreterinnen oder Vertreter, darunter die Kreiskantorin oder der Kreiskantor),
4. Kindertagesstätten (eine Vertreterin oder ein Vertreter),
5. Spezialseelsorge (eine Vertreterin oder ein Vertreter),
6. die Leiterin oder der Leiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes,
7. Verwaltung und Technik (eine vom Kreiskirchenrat vorgeschlagene Vertreterin oder ein vom Kreiskirchenrat vorgeschlagener Vertreter),
8. Diakonie (eine Vertreterin oder ein Vertreter),
9. Evangelische Schulen (eine Vertreterin oder ein Vertreter),
10. Religionsunterricht (eine Vertreterin oder ein Vertreter).

Die Wahl, sofern hier nichts Abweichendes geregelt ist, wird durch die Konvente der Arbeitsbereiche vollzogen.

§ 5

Vom Kreiskirchenrat berufene Mitglieder,
Superintendentin oder Superintendent

(1) Der Kreiskirchenrat kann Kreissynodale bis zu einem Fünftel der Zahl der Kreissynodalen nach §§ 2 bis 4 berufen. Bei der Entscheidung über die Berufungen hat der Kreiskirchenrat den Grundsatz des § 1 zu beachten. Unter ihnen sollen zwei vom Kreisjugendkonvent Vorgeschlagene sein, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 16 Jahre alt sein müssen.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent ist Mitglied der Kreissynode.

§ 6

Zusammensetzung des Kreiskirchenrats

Dem Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Oderland-Spree gehören nach Artikel 52 Abs. 1 Nummer 1 bis 6 der Grundordnung an:

1. die Superintendentin oder der Superintendent als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die oder der Präses der Kreissynode als die oder der stellvertretende Vorsitzende des Kreiskirchenrates,
3. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Superintendenten oder der Superintendentin,
4. drei im Pfarrdienst tätige Mitglieder; falls aber die oder der Präses der Synode im Pfarrdienst tätig ist, werden nur zwei Mitglieder gewählt,
5. zwei hauptberuflich bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken, jedoch nicht im Pfarrdienst oder in der kreiskirchlichen Verwaltung, einschließlich des für den Kirchenkreis zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes, tätige Mitglieder, die aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen stammen; falls aber die oder der Präses der Synode hauptberuflich als kirchliche Mitarbeiterin oder als kirchlicher Mitarbeiter, aber nicht im Pfarrdienst tätig ist, wird nur noch ein Mitglied gewählt,
6. acht Ehrenamtliche, die nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken tätig sind; falls aber die oder der Präses der Synode eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher ist, werden nur noch sieben Mitglieder gewählt.

§ 7

Vertretung der Kreissynodalen und des Kreiskirchenrates

(1) Für jedes ordentliche Mitglied der Kreissynode nach §§ 2 und 4 und nach § 5 Abs. 1 ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen, das gleichzeitig Ersatzmitglied ist. Rückt das Ersatzmitglied nach oder scheidet es während der Amtszeit aus der Kreissynode aus, benennt das entsendende Gremium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(2) Für die ordentlichen Mitglieder der Kreissynode nach § 3 sind nicht personengebundene stellvertretende Mitglieder zu wählen. Ihre Zahl darf die Zahl der ordentlichen Mitglieder nicht überschreiten. Bei der Wahl der Stellvertreter gilt § 3 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Für die Mitglieder des Kreiskirchenrats nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 wird jeweils ein nicht personengebundenes stellvertretendes Mitglied gewählt.

§ 8

Bildung der Wahlregionen

Die Wahlregionen werden gemäß der Anlage zu dieser Rechtsverordnung gebildet. Veränderungen der in der Anlage genannten Zahlen während der Amtszeit der Kreissynode bleiben ohne Auswirkung auf die Zahl der gewählten Kreissynodalen. Dies gilt auch für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Kreissynodalen.

Artikel 2
Übergangsvorschriften

§ 1

Allgemeines

(1) Die Bildung der Kreissynode und des Kreiskirchenrats in der ersten Jahreshälfte 2014 findet nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung statt.

(2) Für die Zusammensetzung der Kreissynode und des Kreiskirchenrats sowie die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des vor-

zeitigen Ausscheidens von Mitgliedern gelten bis zur Neubildung der genannten Gremien die Bestimmungen fort, nach denen die Mitglieder bestellt worden sind.

(3) Der Kirchenkreis ist vorerst abweichend von Artikel 43 Abs. 4 der Grundordnung von der Verpflichtung zum Erlass einer Satzung über die Zusammensetzung der Kreissynode befreit. Die Kreissynode beschließt spätestens im zweiten Halbjahr 2018 eine Satzung nach Artikel 43 Abs. 4 der Grundordnung.

§ 2

Kreissynode

(1) Für die Geschäftsordnung findet Artikel 47 Abs. 4 der Grundordnung Anwendung, sofern sich die Kreissynode nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

(2) Die entsprechend Artikel 1 gebildete Kreissynode wählt den Kreiskirchenrat in Anwendung von Artikel 1 § 6 und Artikel 2 § 3 Abs. 2 und die stellvertretende Superintendentin oder den stellvertretenden Superintendenten.

(3) Für die Bildung der ersten Kreissynode treten an die Stelle

1. der oder des Präses gemäß Artikel 46 der Grundordnung die Präses der Kreissynoden der Evangelischen Kirchenkreise An Oder und Spree, Fürstenwalde-Stausberg und Oderbruch gemeinsam,
2. des Präsidiums gemäß Artikel 46 der Grundordnung die Präsidien der Kreissynoden der in Nummer 1 genannten Kirchenkreise gemeinsam.

§ 3

Kreiskirchenrat

(1) Die Aufgaben des Kreiskirchenrates nehmen bis zur Neubildung des Kreiskirchenrates die Kreiskirchenräte der Kirchenkreise An Oder und Spree, Fürstenwalde-Stausberg sowie Oderbruch gemeinsam wahr. Dabei nehmen sie die Aufgabe entsprechend dieser Rechtsverordnung wahr, einzelne Mitglieder der neu zu bildenden Kreissynode zu berufen.

(2) Abweichend von Artikel 1 § 6 werden für den ersten von der Kreissynode zu bildenden Kreiskirchenrat bei Artikel 1 § 6 Abs. 1 Nr. 4 jeweils ein Mitglied im Pfarrdienst aus jedem der drei ehemaligen Kirchenkreise und bei Absatz 1 Nr. 6 jeweils drei Mitglieder aus den ehemaligen Kirchenkreisen An Oder und Spree und Fürstenwalde-Stausberg sowie zwei Mitglieder aus dem ehemaligen Kirchenkreis Oderbruch gewählt.

§ 4

Superintendentenamt

(1) Die Superintendenten der bisherigen Kirchenkreise nehmen das Superintendentenamt für die Dauer ihrer Amtszeit, längstens bis zum Eintritt ihres Ruhestands, gemeinsam wahr. Nach Ausscheiden eines oder mehrerer der bisherigen Superintendenten aus dem Amt nehmen die verbliebenen beziehungsweise der verbliebene Superintendent den Dienst bis zum Ende ihres beziehungsweise seines Dienstauftrages wahr.

(2) Die Superintendenten führen den Vorsitz im Kreiskirchenrat im gegenseitigen Einvernehmen im Wechsel, wobei der Älteste beginnt. Jeder Superintendent ist bis zu seinem Ausscheiden für die Mitarbeitenden und Gemeinden in seinem bisherigen Bereich zuständig, wenn nicht durch Beschlussfassung des Kreiskirchenrates Kompetenzen anders festgelegt werden. Superintendent Kühne wird seitens des Kirchenkreises ermöglicht, bis zu seinem Ruhestand pfarramtliche Dienste im Kirchenkreis im Umfang einer vollen Stelle wahrzunehmen.

(3) Die Kreissynode des neu gebildeten Kirchenkreises leitet auf ihrer konstituierenden Sitzung die Bildung einer Vorschlagskommission für die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten ein und benennt die durch den Kirchenkreis zu benennenden Mitglieder. Die Kreissynode wählt baldmöglichst in einer folgenden Sitzung die Superintendentin oder den Superintendenten, deren oder dessen Dienst nach Möglichkeit unmittelbar nach dem Ende der Dienstzeit des letzten verbleibenden Superintendenten der vorigen Kirchenkreise beginnt.

Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie tritt mit Außerkrafttreten des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl.-EKiBB S. 172), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. April 2005 (KABl. S. 75), spätestens aber am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Berlin, den 27. September 2013

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

Anlage
zu Artikel 1 § 8

| Übersicht nach Regionen | | | | | |
|---|-----------------------|---|-----------|-----------------------------------|-----------|
| | | gewählte Ehrenamtliche aus Gemeinden | | gewählte Pfarrer aus Gemeinden | |
| Oderbruch I | Bad Freienwalde | | 5 | | 3 |
| Oderbruch II | Seelow | | 4 | | 3 |
| Summe: | | 9 | | 6 | |
| An Oder und Spree I | Frankfurt (Oder) | | 6 | | 4 |
| An Oder und Spree II | Beeskow | | 5 | | 3 |
| An Oder und Spree III | Eisenhüttenstadt | | 4 | | 2 |
| Summe: | | 15 | | 9 | |
| Fw-Strbg I | Fürstenwalde | | 4 | | 3 |
| Fw-Strbg II | Erkner | | 4 | | 3 |
| Fw-Strbg III | Storkow | | 2 | | 2 |
| Fw-Strbg IV | Müncheberg | | 2 | | 1 |
| Fw-Strbg V | Strausberg | | 3 | | 2 |
| Summe: | | 15 | | 11 | |
| Berufliche Mitarbeiter / Pfarrer im Kirchenkreis | | | | | 10 |
| Berufene | max: | 15 | 8 | | 7 |
| Superintendent | | | | | 1 |
| | Summe Synodale | 91 | 47 | | 44 |

Zuordnung der Kirchengemeinden zu den Regionen

| lfd Nr.: | KK | Kirchengemeinde | Name / Region |
|----------|-------------------|---|---|
| 1 | An Oder und Spree | Biegen-Jacobsdorf | An Oder und Spree I / Frankfurt (Oder) |
| 2 | An Oder und Spree | Frankfurt (Oder)-Lebus | |
| 3 | An Oder und Spree | Müllrose | |
| 4 | An Oder und Spree | Anstaltskirchengemeinde „Diakonissenmutterhaus Lutherstift“ Frankfurt (O) | |
| 5 | An Oder und Spree | Gesamtkirchengemeinde Beeskow (OK Beeskow + OK Krügersdorf-Grunow) | An Oder und Spree II / Beeskow |
| 6 | An Oder und Spree | Buckow | |
| 7 | An Oder und Spree | Friedland-Niewisch | |
| 8 | An Oder und Spree | Glienicke | |
| 9 | An Oder und Spree | Krügersdorf-Grunow | |
| 10 | An Oder und Spree | Lieberose und Land | |
| 11 | An Oder und Spree | Tauche | |
| 12 | An Oder und Spree | Brieskow-Finkenheerd-Groß Lindow | An Oder und Spree III / Eisenhüttenstadt |
| 13 | An Oder und Spree | Friedenskirchengemeinde Eisenhüttenstadt | |
| 14 | An Oder und Spree | Nikolaikirchengemeinde Eisenhüttenstadt | |
| 15 | An Oder und Spree | Fünfeichen-Rießen | |
| 16 | An Oder und Spree | Neuzelle (Neuzelle+Möbiskrüge+ Wellmitz-Ratzdorf) | |
| 17 | An Oder und Spree | Ziltendorf-Wiesenu | |
| 18 | Fw-Strbg | Bad Saarow-Pieskow | FW-Strbg I / Fürstenwalde |
| 19 | Fw-Strbg | Beerfelde | |
| 20 | Fw-Strbg | Martin Luther Kirchengemeinde Fürstenwalde Süd | |
| 21 | Fw-Strbg | Hangelsberg | |
| 22 | Fw-Strbg | St. Marien-Domgemeinde Fürstenwalde/Spree | |
| 23 | Fw-Strbg | Markgrafpieske | FW-Strbg II / Erkner |
| 24 | Fw-Strbg | Neu Zittau | |
| 25 | Fw-Strbg | Spreehagen | |
| 26 | Fw-Strbg | Erkner | |
| 27 | Fw-Strbg | Grünheide | |
| 28 | Fw-Strbg | Kagel | |
| 29 | Fw-Strbg | Rüdersdorf | |
| 30 | Fw-Strbg | Woltersdorf | |
| 31 | Fw-Strbg | Friedersdorf-Kablow | FW-Strbg III / Storkow |
| 32 | Fw-Strbg | Reichenwalde | |
| 33 | Fw-Strbg | Storkower Land | |
| 34 | Fw-Strbg | Berkenbrück | FW-Strbg IV / Müncheberg |
| 35 | Fw-Strbg | Buckow-Märkische Schweiz | |
| 36 | Fw-Strbg | Buchholz-Gölsdorf | |
| 37 | Fw-Strbg | Demnitz (inkl. Falkenberg, Steinhöfel) | |
| 38 | Fw-Strbg | Heinersdorf | |
| 39 | Fw-Strbg | Müncheberger Land | |
| 40 | Fw-Strbg | Prädikow (inkl Grunow,Hohenstein, Klosterdorf, Prötzel, Ruhlsdorf) | |
| 41 | Fw-Strbg | Altlandsberg | FW-Strbg V / Strausberg |
| 42 | Fw-Strbg | Gielsdorf (inkl Hirschfelde und Wilkendorf) | |
| 43 | Fw-Strbg | Herzfelde-Rehfelde | |
| 44 | Fw-Strbg | Strausberg | |
| 45 | Oderbruch | Altbarnim | Oderbruch I / Bad Freienwalde |
| 46 | Oderbruch | Altfriedland | |
| 47 | Oderbruch | Altglietzen | |
| 48 | Oderbruch | Altlewin | |
| 49 | Oderbruch | Altranft | |
| 50 | Oderbruch | Altreetz | |
| 51 | Oderbruch | Alttrebbin | |
| 52 | Oderbruch | Bad Freienwalde | |

Zuordnung der Kirchengemeinden zu den Regionen

| lfd Nr.: | KK | Kirchengemeinde | Name / Region | |
|-----------------|-----------|--|----------------------------------|-----------------------|
| 53 | Oderbruch | Batzlow | Oderbruch I / Bad Freienwalde | |
| 54 | Oderbruch | Biesdorf | | |
| 55 | Oderbruch | Bliesdorf | | |
| 56 | Oderbruch | Bralitz | | |
| 57 | Oderbruch | Frankenfelde | | |
| 58 | Oderbruch | Güstebieser Loose | | |
| 59 | Oderbruch | Harnekop | | |
| 60 | Oderbruch | Haselberg | | |
| 61 | Oderbruch | Ihlow | | |
| 62 | Oderbruch | Kunersdorf | | |
| 63 | Oderbruch | Lüdersdorf | | |
| 64 | Oderbruch | Möglin | | |
| 65 | Oderbruch | Neubarnim | | |
| 66 | Oderbruch | Neuenhagen | | |
| 67 | Oderbruch | Neuküstrinchen | | |
| 68 | Oderbruch | Neulewin | | |
| 69 | Oderbruch | Neulietzegöricke | | |
| 70 | Oderbruch | Neutornow | | |
| 71 | Oderbruch | Neutrebbin | | |
| 72 | Oderbruch | Oderberg | | |
| 73 | Oderbruch | Reichenberg | | |
| 74 | Oderbruch | Reichenow | | |
| 75 | Oderbruch | Ringenwalde | | |
| 76 | Oderbruch | Schulzendorf | | |
| 77 | Oderbruch | Sietzing | | |
| 78 | Oderbruch | Sternebeck | | |
| 79 | Oderbruch | Hoher Barnim (inkl. Wölsickendorf u Steinbeck) | | |
| 80 | Oderbruch | Wriezen/Oderland (inkl. Altwriezen und Altmädewitz) | | |
| 81 | Oderbruch | Wuschewier | | |
| 82 | Oderbruch | Hohensaaten | | |
| 83 | Oderbruch | Arensdorf | | Oderbruch II / Seelow |
| 84 | Oderbruch | Bleyen | | |
| 85 | Oderbruch | Carzig | | |
| 86 | Oderbruch | Neuentempel-Görlsdorf | | |
| 87 | Oderbruch | Döbberin | | |
| 88 | Oderbruch | Falkenhagen | | |
| 89 | Oderbruch | Friedersdorf | | |
| 90 | Oderbruch | Ev. Geschwisterkirchengemeinde Oderbruch (inkl. Golzow und Alttucheband) | | |
| 91 | Oderbruch | Gorgast | | |
| 92 | Oderbruch | Gusow-Platkow | | |
| 93 | Oderbruch | Hohenjesar | | |
| 94 | Oderbruch | Küstrin-Kietz | | |
| 95 | Oderbruch | Letschin-Oderbruch | | |
| 96 | Oderbruch | Lietzen-Marxdorf | | |
| 97 | Oderbruch | Mallnow | | |
| 98 | Oderbruch | Manschnow | | |
| 99 | Oderbruch | Neuhardenberg | | |
| 100 | Oderbruch | Niederjesar | | |
| 101 | Oderbruch | Petersdorf | | |
| 102 | Oderbruch | Petershagen | | |
| 103 | Oderbruch | Podelzig | | |
| 104 | Oderbruch | Rathstock | | |
| 105 | Oderbruch | Reitwein | | |
| 106 | Oderbruch | Hoffnungs-KG Oderbruch Süd | | |
| 107 | Oderbruch | Schönfließ | | |
| 108 | Oderbruch | Seelow | | |
| 109 | Oderbruch | Sieversdorf | | |
| 110 | Oderbruch | Treplin | | |
| 111 | Oderbruch | Madlitz-Wilmersdorf | | |
| 112 | Oderbruch | Zechin | | |

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e

über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenkreises An Oder und Spree, des Evangelischen Kirchenkreises Fürstenwalde-Strausberg und des Evangelischen Kirchenkreises Oderbruch

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 40 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159; ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2012 (KABL. S. 238) beschlossen:

§ 1

(1) Der Evangelische Kirchenkreis An Oder und Spree, der Evangelische Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg und der Evangelische Kirchenkreis Oderbruch werden zu einem Kirchenkreis vereinigt.

(2) Der vereinigte Kirchenkreis trägt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree“.

§ 2

Der Evangelische Kirchenkreis Oderland-Spree ist Rechtsnachfolger des Evangelischen Kirchenkreises An Oder und Spree, des Evangelischen Kirchenkreises Fürstenwalde-Strausberg und des Evangelischen Kirchenkreises Oderbruch.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Berlin, den 27. September 2013
Az. 1403-00:035

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Kirchenleitung –

(L. S.) Dr. Markus D r ö g e

*

U r k u n d e

über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Beenz, der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lindenhagen und der Französisch-reformierten Kirchengemeinde Prenzlau, sämtlich Reformierter Kirchenkreis Berlin-Brandenburg

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Beenz, die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Lindenhagen und die Französisch-reformierte Kirchengemeinde Prenzlau, sämtlich Reformierter Kirchenkreis Berlin-Brandenburg, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Lindenhagen“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Die Verbindung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Beenz zum Pfarrsprengel Sternhagen-Lindhagen wird aufgehoben. Die Verbindung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lindenhagen zum Pfarrsprengel Reformierte und lutherische Kirchengemeinden in der Norduckermark wird aufgehoben.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Berlin, den 27. August 2013
Az. 1020-01: 91/020

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

*

U r k u n d e

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Sternhagen und der Kirchengemeinde Lindenhagen, beide Evangelischer Kirchenkreis Uckermark

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Sternhagen und die Kirchengemeinde Lindenhagen (luth.), beide Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Sternhagen-Lindhagen“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Die Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Sternhagen zum Pfarrsprengel Reformierte und lutherische Kirchengemeinden in der Norduckermark wird aufgehoben. Die Verbindung der Kirchengemeinde Lindenhagen (luth.) zum Pfarrsprengel Sternhagen-Lindhagen wird aufgehoben.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Berlin, den 27. August 2013
Az. 1020-01: 91/096

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

*

U r k u n d e

**über die Vereinigung
der Evangelischen Geschwisterkirchengemeinde Oderbruch
und der Evangelischen Kirchengemeinde Zechin,
beide Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Geschwisterkirchengemeinde Oderbruch und die Evangelische Kirchengemeinde Zechin, beide Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Geschwisterkirchengemeinde Oderbruch“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Berlin, den 30. September 2013
Az. 1020-01: 49/021

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

U r k u n d e

**über die dauernde Verbindung
der Kirchengemeinde Hohenbruch
und der Ev.-reformierten St. Johannis-Kirchengemeinde
in Brandenburg, beide Reformierter Kirchenkreis Berlin-
Brandenburg, zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinde Hohenbruch und die Ev.-reformierte St. Johannis-Kirchengemeinde in Brandenburg, beide Reformierter Kirchenkreis Berlin-Brandenburg, werden dauernd zum Pfarrsprengel Hohenbruch-Brandenburg verbunden.

§ 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenbruch und die Pfarrstelle der Ev.-reformierten St. Johannis-Kirchengemeinde in Brandenburg werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Hohenbruch-Brandenburg übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. November 2013 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 2013
Az. 1020-01: 91/000-13.00

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

*

U r k u n d e

**über die dauernde Verbindung
der Ev.-reformierten Bethlehems-Kirchengemeinde und der
Ev.-reformierten Schloßkirchengemeinde in Berlin-Köpenick,
beide Reformierter Kirchenkreis Berlin-Brandenburg,
zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Ev.-reformierte Bethlehems-Kirchengemeinde und die Ev.-reformierte Schloßkirchengemeinde in Berlin-Köpenick, beide Reformierter Kirchenkreis Berlin-Brandenburg, werden dauernd zum Evangelisch-reformierter Pfarrsprengel Berlin verbunden.

§ 2

Die Pfarrstelle der Ev.-reformierten Bethlehems-Kirchengemeinde und die Pfarrstelle der Ev.-reformierten Schloßkirchengemeinde in Berlin-Köpenick werden auf die Kirchengemeinden des Evangelisch-reformierten Pfarrsprengels Berlin übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 2013
Az. 1020-01: 91/000-16.00

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

*

Urkunde

**über die Bildung
der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Protzen-Wustrau-Radensleben,
Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin**

Nach Verabschiedung der Satzung durch die Gesamtgemeindevertretung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Protzen-Wustrau-Radensleben gemäß § 1 Abs. 3 des Reformabsicherungsgesetzes für den Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin vom 16. Mai 2009 (KABL. S. 115) am 20. März 2013 hat das Konsistorium aufgrund von § 2 Abs. 4 der Verordnung zur Überleitung von Regelungen des Reformabsicherungsgesetzes für den Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin in einen grundordnungsgemäßen Zustand beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Protzen-Wustrau-Radensleben wird in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.

(2) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Protzen-Wustrau-Radensleben gliedert sich in neun Ortskirchen mit den Namen „Protzen“, „Walchow“, „Stöffin“, „Langen-Buskow“, „Wustrau“, „Karwe-Gnewikow“, „Nietwerder“, „Lichtenberg“ und „Radensleben“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Berlin, den 30. August 2013
Az. 1000-01: 85/077

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

Urkunde

**über die Bildung
der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ruppin,
Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin**

Nach Verabschiedung der Satzung durch die Gesamtgemeindevertretung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ruppin gemäß § 1 Abs. 3 des Reformabsicherungsgesetzes für den Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin vom 16. Mai 2009 (KABL. S. 115) am 24. April 2013 hat das Konsistorium aufgrund von § 2 Abs. 4 der Verordnung zur Überleitung von Regelungen des Reformabsicherungsgesetzes für den Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin in einen grundordnungsgemäßen Zustand beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ruppin wird in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.

(2) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ruppin gliedert sich in sieben Ortskirchen mit den Namen „Alt Ruppin“, „Bechlin“, „Kragen-Molchow“, „Neuruppin“, „Storbeck“, „Wulkow“ und „Wuthenow“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Berlin, den 30. August 2013
Az. 1000-01: 85/063

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

*

Urkunde

**über die Bildung
der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Temnitz,
Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin**

Nach Verabschiedung der Satzung durch die Gesamtgemeindevertretung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Temnitz gemäß § 1 Abs. 3 des Reformabsicherungsgesetzes für den Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin vom 16. Mai 2009 (KABL. S. 115) am 30. Mai 2013 hat das Konsistorium aufgrund von § 2 Abs. 4 der Verordnung zur Überleitung von Regelungen des Reformabsicherungsgesetzes für den Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin in einen grundordnungsgemäßen Zustand beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Temnitz wird in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.

(2) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Temnitz gliedert sich in fünf Ortskirchen mit den Namen „Walsleben-Kränzlin“, „Temnitzpark“, „Temnitzquell“, „Kerzlin-Wildberg“ und „Manker-Temnitztal“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Berlin, den 30. August 2013
Az. 1000-01:85/074

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.)

Seelemann

*

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 23. Oktober 2013
Az.: 1252-03:64/056

Die Evangelische Kirchengemeinde Polsensee, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet :

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE POLSENSEE“



2. Konsistorium Berlin, den 23. Oktober 2013
Az.: 1252-03:49/089

Die Evangelische Kirchengemeinde Wriezen/Oderland, Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet :

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
WRIEZEN/ODERLAND“



3. Konsistorium Berlin, den 23. Oktober 2013
Az.: 1252-03:12/014

Die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Berlin-Lichterfelde, Kirchenkreis Steglitz, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Beizeichen I, II, III, IV, und V eingeführt.

Die Umschrift lautet :

„EV. JOHANNES-KIRCHENGEMEINDE
BERLIN-LICHTERFELDE“

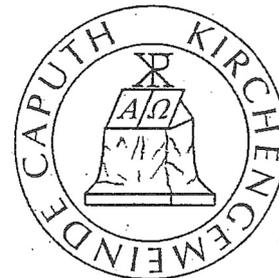


4. Konsistorium Berlin, den 29. Oktober 2013
Az.: 1252-03:82/012

Die Kirchengemeinde Caputh, Kirchenkreis Potsdam hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet :

„KIRCHENGEMEINDE CAPUTH“



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Dargersdorf, Gollin und Vietmannsdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, mit den Umschriften „SIEGEL DER KIRCHE ZU DARGERSDORF“, „SIEGEL DER KIRCHENGEMEINDE GOLLIN“ und „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE VIETMANNSDORF“ wurden außer Geltung gesetzt.
2. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Altmädewitz, Altwietzen und Wrietzen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, mit den Umschriften „Evangelische Kirchengemeinde Altmädewitz“, „SIEGEL DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE“ mit dem Namen „Altwietzen“ im Siegelbild und „SIEGEL DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE WRIEZEN“ wurden außer Geltung gesetzt.
3. Das bisherige Kirchensiegel der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Berlin-, Lichterfelde, Kirchenkreis Steglitz, mit der Umschrift „EV. JOHANNESGEMEINDE BERLIN-LICHTERFELDE“ und dem im Scheitelpunkt befindlichen Symbol aus drei Kerzen über zwei Wellen wurde außer Geltung gesetzt.
4. Das bisherige Kirchensiegel der Kirchengemeinde Caputh, Kirchenkreis Potsdam, mit der Umschrift „SIEGEL DER KIRCHE ZU CAPUTH“ wurde außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (9.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost** ist ab 1. Januar 2014 mit 100% Dienstumfang für die Dauer von 6 Jahren neu zu besetzen.

Der Dienst geschieht in den beiden Krankenhäusern in Weißensee; zum einen im katholischen St. Joseph-Krankenhaus, einer Fachklinik für Neurologie und Psychiatrie (283 Betten), zum anderen in der Parkklinik, einem Versorgungs Krankenhaus (360 Betten). Hinzu kommt die Seelsorge im Altenpflegeheim „Bischof-Ketteler-Haus“.

Die Arbeit im St. Joseph-Krankenhaus geschieht in guter ökumenischer Offenheit.

Zu den Aufgaben gehören neben der Einzelseelsorge die Arbeit mit Patientengruppen, der wöchentliche Gottesdienst, die Beteiligung am regelmäßig stattfindenden Mittagsgebet, die Zurüstung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

In dem auf dem Gelände des St. Joseph-Krankenhauses gelegenen Bischof-Ketteler-Altenpflegeheim finden 14-tägig Gottesdienste statt.

In der Parkklinik liegt der Schwerpunkt auf der Einzelseelsorge und der Begleitung von Angehörigen. Dazu kommt die Mitarbeit bei der Schwesternaus- und -weiterbildung. Zu den kirchlichen Feiertagen finden Gottesdienste in der Klinik statt.

Die Pfarrerin oder der Pfarrer für Krankenhauseelsorge ist Mitglied im Pfarrkonvent des Kirchenkreises.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhauseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (KABL. 2001 S.7) eine klinische Seelsorgeausbildung einschließlich Psychiatrieausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

Auskünfte erteilt die Landespfarrerin für Seelsorge im Krankenhaus, Frau Gabriele Lucht, Telefon: 030/2 43 44-23.

Bewerbungen werden bis zum 16. Dezember 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. **Im Evangelischen Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree ist die Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung** zum 1. März 2014 mit 100% Dienstumfang durch den Kreiskirchenrat zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Der Kirchenkreis sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der Freude für folgende Schwerpunkte mitbringt:

- Erarbeitung eines Konzeptes, mit dem am Rand stehende Gemeindeglieder angesprochen werden, Zugezogene erreicht werden, sowie
- die exemplarische Erprobung dieses Konzeptes,
- Übernahme von Vertretungsdiensten im Falle von Studienurlaub und längerer Erkrankung, insbesondere die Vertretung des stellvertretenden Superintendenten im Blick auf dessen pastoralen Dienst in seiner Gemeinde in einem Umfang von max. 50%.

Der Kirchenkreis zeichnet sich durch eine große Vielfalt der sozialen Milieus aus und bietet auch in dieser Hinsicht ein interessantes Aufgabenfeld.

Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der offen ist für vielfältige Kontakte und gemeindeübergreifende Herausforderungen.

Die oder der Stelleninhaber wählt sich seinen Wohnsitz im Kirchenkreis selbst. Der Kreiskirchenrat ist dabei gern behilflich.

Weitere Informationen gibt der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Lichtenberg-Oberspree, Hans-Georg Furian, Telefon: 030/57 79 86 15.

Bewerbungen werden bis zum 31. Januar 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des neugebildeten Pfarrsprengels Hohenbruch-Brandenburg**, Reformierter Kirchenkreis Berlin-Brandenburg, ist ab sofort mit 100% Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Der Pfarrsprengel besteht aus der Kirchengemeinde Hohenbruch und der Evangelisch-reformierten St. Johannis-Kirchengemeinde in Brandenburg. Beide Gemeinden möchten ihre Zusammenarbeit verstärken. Insgesamt haben sie ca. 250 Gemeindeglieder. Sie kommen aus der deutsch-reformierten Tradition und feiern ihre Gottesdienste nach der reformierten Liturgie.

Die Gemeinde in Hohenbruch bei Oranienburg ist parochial verfasst und mit den Nachbargemeinden vernetzt.

Die Gemeinde in der Stadt Brandenburg an der Havel ist eine aktive kleine Personalgemeinde. Sie unterhält vielfältige ökumenische Kontakte in der Stadt.

Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist die bzw. der einzige hauptamtliche Mitarbeiter/in. Ihr oder ihm stehen in beiden Gemeinden aktive Presbyterien zur Seite.

Die Gemeinden suchen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- den Dienst mit Freude ausfüllt,
- Ideen für den Gemeindeaufbau entwickelt,
- das reformierte Profil der Gemeinden theologisch unterstützt.

Die Bereitschaft zur Übernahme übergemeindlicher Aufgaben im reformierten Bereich der EKBO und zur Zusammenarbeit mit den anderen reformierten Gemeinden wird vorausgesetzt.

In Hohenbruch gibt es ein Pfarrhaus. Wahlweise steht auch in Brandenburg an der Havel im sanierten Gemeindehaus eine Dienstwohnung zur Verfügung. Alle Schultypen sind von beiden Wohnorten gut erreichbar.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein eigener PKW und die Bereitschaft, lange Fahrtwege zu übernehmen.

Auskünfte erteilen die Presbyteriumsvorsitzenden, Pfarrerin Meike Waechter (Vakanzverwalterin für Hohenbruch), Telefon: 030/8 92 81 46, und Herr Nico Hahn (Brandenburg), Telefon: 0171/8 72 48 58, sowie der Vorsitzende des Reformierten Kreiskirchenrates Pfarrer Dr. Jürgen Kaiser, Telefon: 0 33 28/34 90 41.

Bewerbungen werden bis zum 6. Januar 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

4. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des neugebildeten Evangelisch-reformierten Pfarrsprengels Berlin, Reformierter Kirchenkreis Berlin-Brandenburg**, ist zum 1. Januar 2014 mit 100% Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören die Evangelisch-reformierte Bethlehems-Kirchengemeinde (Sitz: Berlin Neukölln) und die Evangelisch-reformierte Schloßkirchengemeinde Köpenick (Sitz: Berlin-Köpenick). Beide Gemeinden sind Personalgemeinden mit insgesamt rund 600 Mitgliedern.

Erwartet werden:

- Pflege und Fortentwicklung der Gottesdienste nach reformiertem Typus,
- Begleitung der Gemeindeglieder einschließlich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Fortführung der ökumenischen Arbeit an beiden Standorten,
- Pflege der Beziehungen zu den jeweiligen Partnergemeinden,
- Erhalt und Fortschreibung des böhmischen Erbes am Standort Neukölln,
- Zusammenarbeit mit der Iranisch-presbyterianischen Gemeinde Berlin am Standort Neukölln,
- Vorbereitung und Begleitung der jährlichen Rüste der Schloßkirchengemeinde,

- Zusammenarbeit mit kommunalen Einrichtungen und Initiativen (Konzertangebote auf der Schlossinsel Köpenick, Kulturnetzwerk Neukölln, Quartiersmanagement).

Die Bereitschaft zur Übernahme übergemeindlicher Aufgaben im reformierten Bereich der EKBO und zur Zusammenarbeit mit den anderen reformierten Gemeinden wird vorausgesetzt.

Eine schön gelegene Dienstwohnung ist am Standort Köpenick vorhanden.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzenden der Presbyterien:

Dr. Christian Klos, Köpenick (Mail: runkelritter@gmx.de) und

Dr. Michael Weichenhan, Neukölln (Mail: michael.weichenhan@cms.hu-berlin.de).

Bewerbungen werden bis zum 6. Januar 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

5. Die (1.) Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Spandau, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Gemeinde mit fast 5.000 Mitgliedern liegt in der Spandauer Neustadt. Hier gibt es neben bürgerlichen Wohngebieten auch soziale Brennpunkte. Für die Neustadt ist seit Juli 2010 im Rahmen des Programms Soziale Stadt ein Quartiersmanagement eingerichtet worden, innerhalb dessen die Gemeinde als sogenannter Starker Partner mit mehreren Projekten tätig ist.

Die Gemeinde zeichnet sich durch eine große musikalische Vielfalt aus (Chor, Gospelchor, Kinderchor, Streichorchester). Darüber hinaus gibt es eine große Zahl engagierter Mitarbeitenden in sozialen Projekten, sowie der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der über Erfahrung in der Leitung einer Gemeinde verfügt und alle nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die Gemeinde theologisch, seelsorgerlich, in praktischen und finanziellen Fragen zu führen und die oder der sich der folgenden Schwerpunktaufgaben annimmt:

- Unterstützung der Diakonin in der Fortführung der Kinder- und Jugendarbeit,
- Konfirmandenarbeit,
- Engagement, die Fäden des sozialen Netzwerkes, in dem sich die Gemeinde befindet, zusammenzuhalten,
- die hauptamtlichen Mitarbeiter (Küsterin/Seniorenarbeiterin, Kantorin, Diakonin, Kirchwart und zwei gering beschäftigte Mitarbeiter) sowie eine Vielzahl engagierter Ehrenamtlicher zu begleiten und zu fördern.

Der Bezug der vorhandenen Dienstwohnung (ca. 140 m²) wird vorausgesetzt.

Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Frau Inge Clausert, Telefon: 030/3 35 90 24 oder E-Mail (gkr@luthergemeinde-spandau.de), und der Vorsitzende des Kollegiums, Pfarrer Karsten Dierks, Telefon: 030/3 22 94 43 00 (dierks@kirchenkreis-spandau.de).

Informationen über die Gemeinde sind im Internet unter: www.luthergemeinde-spandau.de abrufbar.

Bewerbungen werden bis zum 16. Dezember 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

6. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Papitz, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Papitz im Spreewald besteht aus den Kirchengemeinden Papitz und Krieschow mit insgesamt 1.153 Gemeindegliedern und zwei Predigtstätten.

Die beiden wertvollen Dorfkirchen sind saniert, renovierte Gemeinderäume und große Außenflächen können vielfältig genutzt werden.

In Papitz steht ein Pfarrhaus mit geräumiger Dienstwohnung, Amtszimmer und großem Garten zur Verfügung, das auch für eine Familie geeignet ist.

Die engagierten Ältesten und viele weitere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Kirchenchor, Posaunenchor, Konfirmandenteam, Besuchsdienst u.a.) freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der gerne leitet und auf die verschiedenen Altersgruppen offen zugeht.

Die Angebote der Katechetin ziehen regelmäßig viele Kinder an. Die Zahl der Konfirmandinnen und Konfirmanden ist erfreulich stabil.

Die Verwaltungsarbeit wird in einem funktionierenden Gemeindebüro erledigt.

Die Kirchengemeinden sind in das Leben der Dörfer integriert.

In Krieschow gibt es eine Grundschule, mit der eine gute Zusammenarbeit über den Religionsunterricht hinaus besteht, die fortgeführt werden soll.

In Cottbus sind alle Schulformen vorhanden. Staatstheater, Konservatorium, Kinos und Museen bieten niveauvolle Kultur, die Kirchen der Stadt vielfältige Kirchenmusik. Auch Sportbegeisterte finden in Cottbus viele Angebote. Der Spreewald zieht Naturliebhaber an, das gut ausgebaute Radwegenetz der Region Touristen von überallher.

Für Auskünfte stehen für die Gemeindekirchenräte zur Verfügung: Martina Fiedler, Telefon: 03 56 04/6 42 10, und Sabine Jentzsch, Telefon: 0162/2 81 32 75, und Superintendentin Ulrike Menzel, Telefon: 03 55/2 47 63.

Bewerbungen werden bis zum 16. Dezember 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

7. Die (1.) Pfarrstelle der Anstaltskirchengemeinde der Stiftung „Lazarus Diakonie-Berlin“ ist ab 1. Dezember 2014 durch das Kuratorium mit 100 % Dienstumfang neu zu besetzen. Mit der Pfarrstelle verbunden sind zugleich die Position der Vorsteherin oder des Vorstehers der Stiftung „Lazarus-Diakonie Berlin“ und unmittelbar die Position einer Leiterin oder eines Leiters „Stabsstelle Kommunikation“ in der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal in 16321 Bernau OT Lobetal.

Die Anstaltskirchengemeinde ist Teil der Stiftung „Lazarus-Diakonie Berlin“, die ihren Sitz in der Bernauer Straße 115 in unmittelbarer Nachbarschaft zur Mauergedenkstätte hat. Die Stiftung umfasst neben der Anstaltskirchengemeinde die Lazarus-Diakonisschwesternschaft, die Diakoniegemeinschaft und ein im Aufbau befindliches geistlich-diakonisches Zentrum.

Mit der Position der Vorsteherin oder des Vorstehers der Stiftung sind verbunden:

- die Leitung der gesamten Stiftung als Vorsitzende/r des Vorstands gemeinsam mit dem/der Verwaltungsdirektor/in als weiteres Vorstandsmitglied
- die besondere Leitungsverantwortung für die Diakonisschwesternschaft gemeinsam mit der leitenden Mitarbeiterin ebenso wie für die Diakoniegemeinschaft
- die Seelsorge an der Diakonisschwesternschaft
- die Verantwortung für alle Belange der Anstaltskirchengemeinde
- die Verantwortung für Entwicklung und Arbeit des geistlich-diakonischen Zentrums.

Die Hoffnungstaler Stiftung Lobetal (HStL) ist einer der größten diakonischen Träger im Land Brandenburg, darüber hinaus mit Einrichtungen in Berlin, Sachsen-Anhalt und Sachsen. Sie gehört als vierte Stiftung zu den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel. Die HStL unterhält ein breites Angebot qualifizierter sozialer Hilfen. Insgesamt stehen rund 4.000 Plätze für die Begleitung und Betreuung von alten, geistig und psychisch behinderten, anfalls-kranken und suchtkranken Menschen zur Verfügung. Zur Stiftung gehören außerdem Werkstätten, Kindertagesstätten und berufliche Schulen. Im Ort Lobetal besteht ebenfalls eine Anstaltskirchengemeinde.

Verbunden mit der Position der Leiterin oder des Leiters der Stabsstelle Kommunikation in der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal sind folgende Aufgaben:

Der Pfarrsprengel mit ca. 2.100 Gemeindegliedern liegt inmitten des Lausitzer Seenlandes, einer Urlaubsregion im Entstehen, die sich immer erkennbarer vom Braunkohlerevier zur größten von Menschenhand geschaffenen Wasserlandschaft Europas entwickelt.

Der Pfarrsprengel besteht aus den Gemeinden Hoyerswerda-Altstadt www.kirche-hy.de und Schwarzkollm www.kirche-schwarz-kollm.de.

Die andere Pfarrstelle des Sprengels ist die 50% Gemeindepfarrstelle des Superintendenten. Die Altstadtgemeinde hat außerdem folgende hauptamtliche Stellen: 40% B-Kantor, 50% Gemeinsekretärin, 10% Katechetin, 55% Öffentlichkeitsarbeit (befristet), 30% Reinigungskraft und 6 Bürgerarbeitsstellen.

Die beiden Kirchengemeinden haben sorbische Wurzeln, die sie weiter versuchen zu pflegen. Das christliche Gymnasium Johanneum liegt in direkter Nachbarschaft der Johanneskirche Hoyerswerda. Die Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Hoyerswerda-Neustadt soll weiter verstärkt werden, bereits jetzt gibt es gemeinsamen Konfirmandenunterricht.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- mit Freude Gottesdienste feiert und gern predigt,
- Interesse an der sorbischen Tradition hat,
- gern und offen auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermuntert,
- gern mit Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen gemeinsam arbeitet,
- offen ist für die Zusammenarbeit mit dem christlichen Gymnasium (eine Verpflichtung zum Halten von RU besteht nicht),
- Interesse hat am ökumenischen Miteinander in der Stadt.

Eine sanierte und geräumige Dienstwohnung in zentraler Lage steht zur Verfügung. Gartenfläche kann auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates der Altstadt, Rüdiger Mrosk, Telefon: 035 71/41 54 41, oder Superintendent Heinrich Koch, Telefon: 035 71/42 84 31.

Bewerbungen werden bis zum 16. Dezember 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

8. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Niesky, Evangelischer Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz, ist ab März 2014 mit 100% Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Die Gemeinde hat etwa 1.660 Mitglieder und eine Predigtstätte.

Viele Ehrenamtliche engagieren sich regelmäßig im Gemeindegemeinderat, im Singkreis, im Bläserchor, im Helferkreis, im Kindergottesdienstteam, der Gemeindebriefredaktion u.v.m. Innerhalb der Gemeinde nimmt der Superintendent einen monatlichen Predigt-auftrag wahr und ermöglicht dem Stelleninhaber regelmäßig ein freies Wochenende.

Eine wichtige Anlaufstelle für die Gemeinde ist das Gemeindebüro, das mit 75% besetzt ist.

Die vielen engagierten Haupt- und Ehrenamtlichen wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die bzw. der Lust hat, gemeinsam mit ihnen Gemeinde zu bauen. Von Seiten der Mitarbeitenden besteht große Offenheit mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer neue Wege zu gehen und Bewährtes fortzusetzen. Der Gemeindegemeinderat und die Gemeinde freuen sich auf ein offenes und vertrauensvolles Miteinander, in welchem die gemeinsame Arbeit im Gespräch entwickelt wird.

Die Christuskirche ist in einem baulich soliden Zustand. Das Gemeindehaus wurde in den letzten Jahren grundlegend saniert. Das Pfarrhaus mit einer renovierten Dienstwohnung von 114 m² und einem Amtszimmer von 18 m² steht neben der Kirche und dem Gemeindehaus. Der Garten hinter dem Gemeindehaus und eine Garage können genutzt werden.

Niesky ist eine Stadt in der Oberlausitz mit ca. 10.000 Einwohnern. Sie ist eine Gründung der Herrnhuter Brüdergemeine und von dieser Tradition geprägt. Mit der Brüdergemeine vor Ort gibt es eine

enge, geschwisterliche Zusammenarbeit. Eine evangelische Kita und alle Schultypen sind am Ort vorhanden. Kennzeichnend für die Region ist der Übergang vom Lausitzer Bergland in die Heide- und Teichlandschaft.

Auskünfte erteilen telefonisch der gegenwärtige Amtsinhaber Pf. Röthig, Telefon: 035 88/20 78 59, oder Superintendent Dr. Koppehl, Telefon: 035 88/25 91 41 bzw. Telefon: 0172/3 63 46 11.

Anfragen sind auch möglich unter der E-Mail: ekgm.niesky@kkvsol.net.

Weitere Informationen zur Gemeinde sind auf www.evangelische-kirche-niesky.de einzusehen.

Die Gemeinde freut sich auf Bewerberinnen und Bewerber.

Bewerbungen werden bis zum 16. Dezember 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Im Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle mit 100% Dienstumfang (KM 1-Stelle) zu besetzen.

Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker ist verantwortlich für den südlichen Bereich des Kirchenkreises mit Schwerpunkt und Dienstsitz in Wusterhausen.

Zu den Aufgaben in Wusterhausen und der Region gehören:

- Organistendienste (Gottesdienste und Kasualien),
- Leitung des Kirchenchores,
- Weiterführung der bestehenden Posaunenarbeit,
- Projektbezogene Ensemble- und Bandarbeit,
- Projektbezogene Kinderchorarbeit,
- Ausbildung von nebenamtlichen OrgelspielerInnen,
- Begleitung ehren- und nebenamtlicher OrgelspielerInnen,
- Organisation und Durchführung des „Wusterhausener Orgelsommers“ und anderer kirchenmusikalischer Veranstaltungen,
- konzeptionelle Zusammenarbeit im Kirchenkreis auf dem Gebiet der Kirchenmusik,
- Mitarbeit in der allgemeinen Gemeindegemeindearbeit und im Kirchenkreis.

In der 800 Jahre alten Stadtkirche in Wusterhausen steht eine historische Wagner-Orgel aus dem Jahre 1742 (30 Register, 2 Manuale und Pedal) zur Verfügung, in der Marienkapelle ein Orgelpositiv von 1994 (Fa. Fahlberg, I/4, angehängtes Pedal). Darüber hinaus gibt es einige restaurierte historische Orgeln im Kirchenkreis.

Eine sanierte Wohnung im alten Pfarrhaus neben der Kirche kann gemietet werden.

Die genaue Festlegung der Aufgaben und deren Gewichtung erfolgt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen.

Eine sanierte Wohnung in der alten Superintendentur neben der Stadtkirche kann gemietet werden.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 10. Januar 2014 erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Kyritz-Wusterhausen, Johann-Sebastian-Bach-Straße 51, 16866 Kyritz.

Nähere Auskünfte erteilen der amtierende Superintendent Alexander Bothe, Telefon: 03 39 79/5 01 54, Mail: superintendent@kirchenkreis-kyritz-wusterhausen.de, und Kreiskantor Michael Schulze, Telefon: 03 39 71/7 23 58, Mail: kantor@kirchengemeinde-kyritz.de

Weitere Infos sind unter: www.kirchenkreis-kyritz-wusterhausen.de abrufbar.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2014

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland sucht für das Jahr 2014 wieder vor allem jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer für einen Dienst an Urlaubsorten im Ausland, der in der Regel in den Monaten Juli und August wahrzunehmen ist.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, sowie weitere Informationen und Bewerbungsformulare sind in den Superintendenturen erhältlich.

Bewerbungen sind unter Verwendung des Bewerbungsbogens auf dem Dienstweg an das Konsistorium zu richten.

*

Auslandsdienst in den Vereinigten Arabischen Emiraten

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Dubai sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2014 für die Dauer von zunächst drei Jahren für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in den VAE

eine Pfarrerin / einen Pfarrer.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.evangelische-kirche-vae.de

Die Gemeinde befindet sich in der Phase des Gemeindeaufbaus und wendet sich an Deutschsprachige, die vorübergehend vor allem in den Emiraten Dubai und Abu Dhabi leben.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft und Fähigkeit, den Gemeindeaufbau fortzuführen
- Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer fluktuierenden Gemeinde
- Freude an der Begleitung von Kindern und Jugendlichen
- Gestaltung situationsbezogener Veranstaltungen einer „Kirche bei Gelegenheit“
- sehr gute englische Sprachkenntnisse

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2055 an.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen OKR Martin Pühn (Tel. 0511/2796-234, E-Mail martin.puehn@ekd.de) und Frau Brigitte Bruns (Tel. 0511/2796-226, E-Mail brigitte.bruns@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 24. Januar 2014 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Harare, Simbabwe

Für die Martin Luther Kirchengemeinde in Harare, Simbabwe, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 01. Juli 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Die Gemeinde wurde 1978 als assoziiertes Mitglied der Evangelical Lutheran Church in Rhodesia (ELCR) registriert und hat sich zu einer multikulturellen Gemeinde entwickelt, der neben Deutschen auch simbabwische und tansanische Christen angehören.

Informationen über die Gemeinde finden Sie im Internet unter www.mlcharare.org.

Da die Stelle auch eine Dozententätigkeit am United Theological College (UTC) in Harare umfasst, ist eine Promotion erforderlich. Weitere Informationen über das UTC finden Sie unter www.unitedtheologicalcollege.org

Im Sinne der Kirchengemeinde und des United Theological College erwarten wir:

- Betreuung und Seelsorge für Gemeindeglieder und lutherische Student/innen unterschiedlicher Herkunft und Nationalität (50%)
- Engagement bei Fundraising und Pflege kirchengemeindlicher Partnerschaften
- Dozententätigkeit am UTC; besonders in den Fächern Theologiegeschichte, Christliche Ethik und Lutherische Theologie (50%)
- Interesse an der Zusammenarbeit mit anderen englischsprachigen Gemeinden in Harare und Freude an den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen in einer multikulturellen Stadt
- überdurchschnittlich gute Englischkenntnisse
- einen internationalen Führerschein

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner / Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2054 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Klaus Burckhardt (Tel. 0511/2796-235, E-Mail: klaus.burckhardt@ekd.de) und Frau Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, E-Mail: Heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 20. Januar 2014 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in La Paz / Bolivien

Für die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Kirche in Bolivien sucht die Evangelische Kirche in Deutschland zum 15. Juli 2014 zunächst für die Dauer von drei Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter (www.ielha.org.bo)

Die wachsende Gemeinde in La Paz ist geprägt von einem Miteinander von sesshaft Gewordenen und vorübergehend hier Lebenden. Sie stellt ein vielseitiges Arbeitsfeld mit großen Gestaltungsmöglichkeiten dar, mitten in einem bunten und sich verändernden Land. Ein neuer Arbeitsschwerpunkt ist die Betreuung von „Weltwärts“-Freiwilligen. Seit 2011 fördert die EKD die Gemeindegemeinschaft mit dem Projekt „Gemeindegewachstum durch Vernetzung mit entwicklungspolitischer Arbeit“, das 2017 evaluiert wird.

Der/die Pfarrer/in ist auch für die Gemeinden in Santa Cruz und Cochabamba zuständig. Wohnsitz ist La Paz.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- eine theologisch versierte Persönlichkeit mit Eigeninitiative und Offenheit für Ökumene und Welt
- Erfahrungen mit einladendem und offenem Gemeindeaufbau und die Bereitschaft, mit dem Gemeindegemeinschaftsrat Konzepte für die Zukunft der Gemeinde zu entwickeln
- Interesse an entwicklungspolitischer Arbeit und Erfahrung im Bereich Fundraising

- die Bereitschaft, Religionsunterricht an der Deutschen Schule zu erteilen
 - gute Spanischkenntnisse bzw. die Bereitschaft, diese zu erwerben
- Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner / Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2053 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKRin Friederike Deeg (Tel. 0511/2796-224, E-Mail: friederike.deeg@ekd.de) sowie Frau Buchholz (Tel. 0511/2796-225, E-Mail: heike.buchholz@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Januar 2014 an:

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt der EKD

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

